

# Gemeinderatssitzung vom 05.07.2022

## INHALTSVERZEICHNIS

- 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**
- 2. Flächenwidmungsänderungen**
  - 2.1. Widmungsänderung Gst. 6729/2 - Wildmoos
  - 2.2. Widmungsänderung Gst. .1576/2 - Mühle Hotellerie GmbH
  - 2.3. Beharrungsbeschluss betreffend die Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden gem. § 31 c Abs. 2 TROG 2016 (Gesamtänderung nach Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes)
- 3. Bebauungspläne**
  - 3.1. 1. Änderung des Bebauungsplanes B199 Außerwald 6 - Pension Klaus
  - 3.2. 3. Änderung des Bebauungsplanes B130 Hof 7 - Hotel Central
  - 3.3. 1. Änderung des Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes B139/E1 Obergurgl - Hotel Mathiesn
  - 3.4. Bebauungsplan B218 Windau 16
- 4. Grundangelegenheiten**
  - 4.1. Genehmigung Grundteilung im Bereich Bp. .1267 E-Werk Sölden - Plödern
  - 4.2. Genehmigung Flurbereinigung, Wegvermessung im Bereich Hotel Post Vent, GZ.: 60011 (Grundsatzbeschluss)
  - 4.3. Genehmigung Vermessung GZ.: 59570-001, Grundabtretung Falkner/Gemeinde Sölden
- 5. Behandlung der Wohnungsansuchen**
  - 5.1. Ansuchen soziales barrierefreies (betreutes) Wohnen Top 2 - Schöpf G.
  - 5.2. Ansuchen um Übernahme Autoabstellplatz von Klotz A. - Klotz B.
  - 5.3. Ansuchen um käuflichen Erwerb der Wohnung Top 2, Block B, Wohnanlage Wildmoos - Fam. Topalovic
- 6. Ansuchen um Verlegung der öffentlichen Bibliothek in den Eingangsbereich der Freizeit Arena**
- 7. Genehmigung und Beschlussfassung anteilige Kostenübernahme Schulplusticket Tirol**
- 8. Genehmigung Vereinbarung Abfallbeseitigungsverband Westtirol/Gemeinde Sölden (Anlieferung Sperr- und Hausmüll)**
- 9. Genehmigung Änderungen Schülerhortordnung**
- 10. Genehmigung Kostenbeitrag zur Finanzierung InfoEck der Generationen**
- 11. Beratung und Beschlussfassung Aktualisierung Starkverschmutzerzuschlag**
- 12. Anträge, Anfragen, Allfälliges**
  - 12.1. Bericht aus dem Finanzausschuss
  - 12.2. Einladung zur Präsentation Sölden - Granbichlstraße

- 12.3. Ansuchen vorübergehende Grundinanspruchnahme für die Pegelsanierung Schmiedhofbrücke - TIWAG
- 12.4. Beschwerden Sprengungsarbeiten Gurgl

# **NIEDERSCHRIFT**

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, den 5. Juli 2022 im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Sölden.

## Anwesende:

### **Vorsitzender**

Herr Bürgermeister Mag. Ernst Schöpf

### **Mitglied**

Herr Marco Arnold

Herr Thomas Auer

Herr Makarius Fender

Herr Bernhard Gamper

Herr Johann Grüner

Herr Andreas Gstrein

Frau Laura Gstrein

Frau Nicole Klotz

Frau Julia Kuhn

Herr Dominik Linser

Herr Gerhard Moser

Herr Vizebürgermeister Maximilian Riml

Herr Maximilian Steiner

Herr Alexander Streiter

### **Schriftführer**

Mag. Anna Lena Riml

Beginn: 20:00 Uhr

## Tagesordnung:

### **1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Der Bürgermeister begrüßt die vollzählig erschienenen Gemeinderäte\*innen und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Im Anschluss bittet der Bürgermeister die Gemeinderäte\*innen sowie Zuschauer um ein stilles Gedenken für den verstorbenen Falkner Michael, der 33 Jahre im Gemeinderat als Funktionär tätig gewesen ist und immer stets bemüht war seinen Dienst gewissenhaft und fair auszuüben.

### **2 Flächenwidmungsänderungen**

#### **2.1 Widmungsänderung Gst. 6729/2 - Wildmoos**

Der Bürgermeister informiert, dass die Gemeinde Sölden bereits beschlossen hat, Teilflächen der Gp. 6729/2 an den Grundeigentümer der Gp. 4118/40 käuflich zu überlassen, sowie einem Grundtausch im Bereich der südlich an die Gp. 4118/40 angrenzenden Gp. 4118/1 mit der Bp. .1677 zuzustimmen.

Hinsichtlich der Erteilung einer damit in Zusammenhang stehenden Grundteilungsbewilligung ist eine Anpassung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr.43/2022, idgF, mit 15 Stimmen, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf vom 23.06.2022 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich des Grundstückes 6729/2 KG Sölden (**Projektnummer 220-2022-00002**), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

### **Umwidmung**

Grundstück 6729/2 KG 80110 Sölden

rund 25 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41  
in  
Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

## **2.2 Widmungsänderung Gst. .1576/2 - Mühle Hotellerie GmbH**

Dieser Tagesordnungspunkt wird auf die kommende Sitzung vertagt, da der Raumplaner mit den Vorbereitungsarbeiten nicht rechtzeitig fertig geworden ist.

## **2.3 Beharrungsbeschluss betreffend die Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden gem. § 31 c Abs. 2 TROG 2016 (Gesamtänderung nach Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Sölden hat in seiner Sitzung vom 17.05.2022 gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, idgF, die Änderung des Flächenwidmungsplanes in mehreren Teilbereichen beschlossen. Diese Widmungsänderung dient der Beseitigung von Widersprüchen des Flächenwidmungsplanes zu den Festlegungen des fortgeschriebenen örtlichen Raumordnungskonzeptes, die ausschließlich mit der geänderten Sachlage hinsichtlich des neu ausgewiesenen Gefahrenzonenplans zu begründen sind.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist wurden insgesamt folgende 4 Stellungnahmen von betroffenen Grundeigentümern binnen offener Frist eingebracht:

### **1. Linser Maria betr. Gst. .608/1 per Mail vom 7.6.2022**

„Einer Rückwidmung des Gst. .608/1 in Freiland käme einer Absiedelung gleich und würde eine gewerbliche Vermietung nicht mehr möglich machen. Es wird auf die notwendigen Einnahmen aus der gewerblichen Vermietung zur Schuldentilgung hingewiesen. Im Falle einer Übernahme durch die nächsten Generationen stünden diese vor dem gleichen finanziellen Problem. Es wird der Rückwidmung nicht zugestimmt und vielmehr eine dem Bestand entsprechende Widmungsfestlegung gewünscht: Beherbergungsbetrieb mit Privatwohnung mit zentralem Empfangsbereich, 2 - 4 Gästebetten, 1 Ferienhütte für 6 Personen, sowie Ausbau von 1 barrierefreien Appt., ca. 50 m<sup>2</sup> für 2 Pers. im Wirtschaftsgebäude (Altbestand). Insgesamt max. 12 Gästebetten. Wirtschaftsgebäude (Altbestand) mit Lagerräumen, Garage, Parkplätze und 1 kleine Kapelle im Grünbereich. Alle von der WLV geforderten Auflagen der höchsten Lawinestufe im Jahr 2011 wurden im derzeitigen Bestand durchgeführt. Jahrhundertzahlen und Aufzeichnungen der 3 Höfe des ursprünglichen „Dreihäusern“ interessieren niemanden, können aber im Tiroler Landesarchiv recherchiert werden. Neben dem existentiellen, möge auch der menschliche Aspekt berücksichtigt werden“.

### **2. Franz Fiegl betr. Gst. 248 und Gst. .55/1 vom 9.6.2022**

„Bezugnehmend auf das Schreiben der Gemeinde Sölden, mit der Zahl 031-2/2022, vom 23.05.2022 wird mitgeteilt, dass für eine Umwidmung des Grundstücks 248 KG 80110 Sölden (rund 2 m<sup>2</sup>) von Landwirtschaftliches Mischgebiet §40 (5) in Landwirtschaftliches Mischgebiet §40 (5) mit Bauverbotsfläche §35 (2) sowie des Grundstücks .55/1 KG 80110 Sölden (rund 3 m<sup>2</sup>) von Landwirtschaftliches Mischgebiet §40 (5) in Landwirtschaftliches Mischgebiet §40 (5) mit Bauverbotsfläche §35 (2) kein Einverständnis gegeben ist. Als Begründung wird angeführt: Gefahren durch Lawinen werden durch die dichten Bewachsungen im Schutzwald ausgeschlossen. Eine neuerliche Beurteilung der Lage vor Ort, durch Experten, wäre in Sinne des Betroffenen. Bis dahin wird der Umwidmung der genannten Grundstücke nicht zugestimmt“.

### **3. Eugen Grüner betr. Gst. 969/1 (richtig: 696/1) und Gst. .277 vom 10.6.2022**

„Einer Änderung des Flächenwidmungsplanes wird mit folgender Begründung nicht zugestimmt. Dem Objekt „Hotel Garni Hainbacherhof“ wurde am 25.3.1991 die Baubewilligung ohne irgendwelche besonderen Auflagen erteilt. Bei einer Änderung würde eine Schließung bei Gefahr drohen sowie auch Baumaßnahmen, die der kleine Betrieb nicht finanzieren kann. Es steht auch eine beträchtliche Wertminderung im Raum, wobei im Fall einer Änderung dann noch weitere Schritte überlegt würden. Vielmehr soll die Gemeinde Sölden über eine Lawinenverbauung nachdenken, da die bisherigen Lawinen immer in Richtung des Informationszentrums am Ortseingang bis über die Bundesstraße gingen“.

### **4. Armin Achhorner, Roswitha Achhorner, Ingrid Scheiber betr. Gst. .613 und Gst. 5098/4, .1327, per Mail vom 21.6.2022**

„Einspruch betreffend die Umwidmung der Gst. .613 und Gst. 5098/4, .1327 vom Gemischten Wohngebiet in Freiland:  
Es wird zum Ausdruck gebracht, dass die Planungsbetroffenen mit einer vorübergehenden Bauverbotsfläche §35 (2) auf den Gst. .613 und Gst. 5098/4, .1327 einverstanden wären“.

Zunächst ist festzuhalten, dass die eingelangten Stellungnahmen unterschiedliche Problemlagen aufweisen und daher in weiterer Folge getrennt wie folgt raumordnungsfachlich zu beurteilen sind:

### **1. Beurteilung Linser Maria betr. Gst. .608/1**

Das Gst. 608/1 musste bereits im Rahmen der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes als erforderliche Rückwidmungsfläche eingetragen werden und ist mit der Lage der Liegenschaft zur Gänze innerhalb der roten Zone – Lawine begründet. Eine alternative Vorgangsweise ist raumordnungsrechtlich nicht möglich. Dennoch wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass eine Rückwidmung der rechtmäßig bestehenden Gebäude und deren Nutzung in weiterer Folge dem Freilandregime gemäß § 42a TROG 2022 unterliegt, welches ausreichend flexibel hinsichtlich möglicher Um- und Zubauten und Änderungen des Verwendungszweckes im Freiland ausgestaltet ist. Unabhängig davon wäre in einem möglichen Bauverfahren seitens der Baubehörde immer eine Stellungnahme der Dienststelle der Wildbach- und Lawinenverbauung erforderlich.

### **2. Beurteilung Franz Fiegl betr. Gst. 248 und Gst. .55/1**

Insgesamt wird festgehalten, dass sich die Stellungnahme auf zwei Parzellen bezieht, die in räumlichen Zusammenhang mit den angrenzenden von roten Lawinengefahrezonen betroffenen Liegenschaften 6642 und 241 stehen. In Summe handelt es sich um eine Fläche von 5 m<sup>2</sup>. Diese Teilstücke befinden sich innerhalb der Abstandsflächen, die für Hauptgebäude ohnehin gemäß den Abstandsbestimmungen der Tiroler Bauordnung – TBO 2022 einzuhalten sind. D.h. in den betroffenen Bereichen mit vorübergehenden Bauverbot wären lediglich Nebengebäude zulässig. Sollte ein derartiges Planungsbegehren vorliegen, wäre dieses aus Sicht der Dienststelle der Wildbach- und Lawinenverbauung projektbezogen zu beurteilen und allenfalls mittels Bebauungsplans abzusichern. Eine alternative Vorgangsweise ist raumordnungsrechtlich nicht möglich.

### **3. Beurteilung Eugen Grüner betr. Gst. 696/1 und Gst. .277**

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass für sämtliche Änderungsbereiche die raumordnungsrechtlich notwendigen, aber im Sinne einer künftigen Bebauungsmöglichkeit die gelindesten Mittel gewählt wurden. Im konkreten Fall befindet sich ein Großteil der Bausubstanz des „Hotel Garni Hainbacherhof“ im roten Gefährdungsbereich Lawine. Im Südosten der Liegenschaft besteht ein Teilbereich zwar im gelben Lawinengefährdungsbereich (teilweise auch im gelben Gefährdungsbereich Wildbach) und könnte theoretisch im Fall einer positiven Stellungnahme durch die Dienststelle der Wildbach- und Lawinenverbauung baulich ergänzt werden. Da auch die Besitzverhältnisse im Zuge der erforderlichen Widmungsänderungen berücksichtigt wurden, wurde der als Bauland gewidmete Teilbereich des Gst. 696/1 nicht als Freiland ausgewiesen, sondern ebenfalls nur mit einem vorübergehenden Bauverbot belegt. Dadurch erfolgt keine Schlechterstellung gegenüber den bisherigen Widmungsgrenzen, dies auch im Sinne der Herstellung einer einheitlichen Bauplatzwidmung gemäß § 2 Abs. 12 TBO 2022. Eine darüberhinausgehende alternative Vorgangsweise ist raumordnungsrechtlich nicht möglich.

### **4. Beurteilung Armin Achhorner, Roswitha Achhorner, Ingrid Scheiber betr. Gst. .613 und Gst. 5098/4, .1327, per Mail vom 21.6.2022**

Festzuhalten ist, dass es sich bei der als Bauland gewidmeten Teilfläche des Gst. .613 mit dem davon dreiseitig eingeschlossenen Gst. .1327 sowie dem Gst. 5098/4 um Bereiche handelt, die zur Gänze oder nahezu zur Gänze innerhalb des roten Gefährdungsbereiches Lawine liegen. Als sinnvoll wurden Baulandbereiche mit vorübergehenden Bauverbot nur dann angesehen, wenn auf einem Grundstück an einer gefahrenfreien Stelle ein Zubauvorhaben möglich gewesen wäre. Eine alternative Vorgangsweise würde daher der Planungssystematik in ähnlich gelagerten Fällen widersprechen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimmen und ohne Stimmenthaltung gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022 den Stellungnahmen keine Folge zu geben und die Erlassung des von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurfes vom 06.05.2022 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der Grundstücke 6962/2, .612/2, 6960/2, 6962/1, 686/1, .270, .1327, .271, .267, 5043/2, .1287, .55/1, 672, .269, .268, 5043/3, 5016, 4965, 3306/2, 6684, 4567/3, 6642, 680, 241, .277, 5093/4, 248, 5093/3, .594, 5093/2, 6754, .1623/1, .1623/2, .608/1, 6960/1, 6961/2, .591/1, .1626, .1625, 5035/3, 250, 6685/2, 6765, 6768, 6923, 4964/2, 6660, 696/1, 251/1, 5098/3, 5098/4, 5035/1, 5073/3, 5073/2, 4972/3, .613 KG Sölden (**Projektnummer 220-2022-00004**), zu genehmigen.

### **3      Bebauungspläne**

#### **3.1    1. Änderung des Bebauungsplanes B199 Außerwald 6 - Pension Klaus**

Der Bürgermeister informiert, dass für die Gp. 2151/3, sowie eine Teilfläche der Gp. 2150 im Ortsteil Außerwald der Gemeinde Sölden mit Ende des Jahres 2020 im Hinblick auf den geplanten Um- und Zubau beim bestehenden Beherbergungsbetrieb „Pension Klaus“ der Bebauungsplan „B199 Außerwald 6“ ausgearbeitet wurde. Nunmehr wurde eine abgeänderte Einreichplanung zu dem noch nicht erfolgten Bauvorhaben, mit der Bitte um Änderung des Bebauungsplanes vorgelegt. Laut Information des Planers war die Höhe des Bestandsgebäudes in den Planunterlagen, welche dem bestehenden Bebauungsplan „B199 Außerwald 6“ zu Grunde lagen nicht korrekt. Im Unterschied zum damaligen Projekt soll nun kein zweites Untergeschoß ausgeführt werden und der damals geplante Kobel im Dachgeschoß, welcher aus der Satteldachfläche herausragte, soll nun auch nicht zur Ausführung kommen. Zudem ändert sich die Baumassendichte aufgrund einer geringeren Einschüttung des Gebäudes. Der Wellnessbereich soll nun im 2. Obergeschoß umgesetzt werden.

Aus raumplanungsfachlicher Sicht wird das Bauvorhaben und die dafür erforderliche Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes aufgrund der klareren Formensprache des Baukörpers und der verhältnismäßig geringfügigen Änderungen im Vergleich zum ursprünglich geplanten Objekt als zweckmäßig beurteilt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung der **1. Änderung des Bebauungsplanes B199 Außerwald 6** (betroffene Grundstücke: *Gp. 2151/3 sowie eine Teilfläche der Gp. 2150*) laut planlicher und schriftlicher Darstellung vom **29.06.2022** (Planbezeichnung: **1aend\_bp\_b199.mxd**), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung der 1. Änderung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

### **3.2 3. Änderung des Bebauungsplanes B130 Hof 7 - Hotel Central**

Der Bürgermeister berichtet, dass die Widmungswerber einen Zu- und Umbau des Hotel Centrals planen. Geplant ist eine Erweiterung durch ein zusätzliches Geschoss samt Außenpool, ein zugehöriger Sanitärbereiche, Terrassen, einer Sky Bar sowie ein Fitnessraum auf dem südöstlichen Baukörper des Beherbergungsbetriebes. Nunmehr wurde eine abgeänderte Einreichplanung zu dem noch nicht umgesetzten Bauvorhaben, mit der Bitte um Änderung des Bebauungsplanes vorgelegt. Der ursprünglich nordostseitig geplante Außenpool soll nun an der Südwestseite im neuen Dachgeschoß als sogenannter Infinity- Pool errichtet werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung der **3. Änderung des Bebauungsplanes B130 Hof 7 - Hotel Central** (betroffene Grundstücke: Gp. 2227) laut planlicher und schriftlicher Darstellung vom **23.06.2022** (Planbezeichnung: **3a-end\_bp\_b130.mxd**), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung der 3. Änderung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

### **3.3 1. Änderung d. Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes B139/E1 Obergurgl - Hotel Mathiesn**

Der Bürgermeister gibt zur Kenntnis, dass gemäß den vorliegenden Unterlagen beim bestehenden Beherbergungsbetrieb „Hotel Mathiesn“ auf den Gpn. 5256/1 und 5256/2 ein Zubauvorhaben umgesetzt werden soll. Konkret ist geplant, eine Tiefgarage samt oberirdischem Parkdeck im südlichen Teilbereich der Gp. 5256/2 zu errichten. Für die gegenständliche Liegenschaft besteht der Bebauungsplan „B139/E1 Obergurgl 19 - Hotel Mathiesn“, welcher sich über die Gpn. 5254/5, 5256/1 und 5256/2 erstreckt und im Hinblick auf ein Zubauvorhaben beim Bestandsgebäude auf der Gp. 5256/1 sowie die Errichtung einer Tiefgarage auf der Gp. 5256/2 im Jahr 2015 erlassen wurde. Realisiert wurde jedoch lediglich der Zubau beim Bestandsgebäude auf der Gp. 5256/1. Für die Gpn. 5256/1 und 5256/2 wurde die besondere Bauweise festgelegt. Da das nunmehr geplante Bauvorhaben im Widerspruch zu den Festlegungen des bestehenden Bebauungsplanes steht, ist es für eine Realisierung des Bauvorhabens erforderlich, den bestehenden Bebauungsplan zu überprüfen. Dies betrifft insbesondere die Festlegung der Baufluchtlinie, wie auch die Höhenfestlegungsbereiche und Gebäudeumrisse im Bereich des geplanten Zubauvorhabens.

Da die geplante Errichtung der Tiefgarage hinsichtlich der Organisation des ruhenden Verkehrs eine wesentliche Verbesserung darstellt und auch zur Attraktivierung des Ortsteiles Obergurgl beiträgt, ist das Bauvorhaben aus raumplanungsfachlicher Sicht und auch seitens des Bauausschusses der Gemeinde Sölden positiv beurteilt worden. Bei der Ausarbeitung der gegenständlichen Änderung des Bebauungsplanes hat sich herausgestellt, dass geringfügige Anpassungen des Bebauungsplanes auch in Bereichen, welche von den geplanten Zubauvorhaben nicht betroffen sind, zweckmäßig sind. Dies betrifft aufgrund von geänderten gesetzlichen Bestimmungen vor allem die Gebäudesituierung eines

Windfanges und die andere Bezeichnung eines höchstzulässigen oberen Wandabschlusses. Im südlichen Kurvenbereich des Planungsgebietes soll eine Grundabtretung von der Gp. 5256/2 in das öffentliche Gut im Ausmaß von rund 12 m<sup>2</sup> erfolgen, um die Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs im gegenständlichen Abschnitt zu verbessern.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung der **1. Änderung des Bebauungsplanes B139 Obergurgl 19** (betroffene Grundstücke: *Gpn. 5256/1 und 5256/2*) und die **1. Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes B139/E1 Obergurgl 19 - Hotel Mathiesn** (betroffene Grundstücke: *Gpn. 5256/1 und 5256/2*) laut planlicher und schriftlicher Darstellung vom **23.06.2022** (Planbezeichnung: *1aend\_bpe\_b139-e1.mxd*), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung der 1. Änderung der gegenständlichen Bebauungspläne gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

### **3.4    Bebauungsplan B218 Windau 16**

Der Bürgermeister informiert, dass die Antragsteller westseitig des Bestandsgebäudes ein Wohnhaus und eine Garage anbauen möchten. Es handelt sich somit um eine Nachverdichtung im Bestand. Vorausgegangen ist eine Grundstückszusammenlegung der Gp. 2774/2 mit einer Teilfläche der Gp. 2777/4, welche gemäß Beschluss des Bezirksgerichtes Imst bereits erfolgt ist, in der digitalen Katastralmappe 2021 jedoch nicht ersichtlich ist. Im Hinblick auf eine geplante Grundteilung im Bereich der Gp. 2777/4 wurde im Jahr 2020 der Bebauungsplan „B188 Windau 9“ erlassen, in dem festgelegt wurde, dass anstelle der nach § 6 Abs.1 lit. b TBO 2022 erforderlichen Mindestabstände, jene nach § 6 Abs.1 lit. a TBO 2022 angewendet werden können (Reduzierung des Faktors zur Berechnung der Mindestabstände von 0,6 auf 0,4). Da sich wie eingangs beschrieben auch die Abgrenzung des Bauplatzes geändert hat, soll nunmehr ein neuer Bebauungsplan erlassen werden, welcher das Zubauvorhaben ermöglicht.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des **Bebauungsplanes B218 Windau 16** (betroffene Grundstücke: *Gp. 2777/2 sowie eine Teilfläche der Gp.2777/4 lt. DKM 2021(neu gebildete Gp. 2777/6)*) laut planlicher und schriftlicher Darstellung vom **29.06.2022** (Planbezeichnung: *bp\_b218.mxd*), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

## **4 Grundangelegenheiten**

### **4.1 Genehmigung Grundteilung im Bereich Bp. .1267 E-Werk Sölden - Plödern**

Der Bürgermeister informiert, dass die Wasserkraft Sölden eGen aufgrund von diversen Tauschgeschäften in der Vergangenheit gegenüber der Gemeinde Sölden noch ein Grundstücksguthaben von 312 m<sup>2</sup> hat. Im Übereinkommen vom 28.09.2016 wurde ein Tauschverhältnis von 2:1 zugunsten der Gemeinde Sölden vereinbart. Darüber hinaus besteht zwischen der Gemeinde Sölden und der Wasserkraft Sölden eGen ein Beteiligungsverhältnis.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den Grundteilungsvorschlag samt gewünschter Einräumung der Dienstbarkeit auf Gst. 2177 im Bereich Sölden – Plödern lt. Teilungsplan der Vermessung AVT-ZT GmbH vom 04.02.2022, GZ.: 59881-001 zugunsten der Wasserkraft Sölden eGen grundsätzlich zu genehmigen. Durch die Grundteilung fallen ca. 27 m<sup>2</sup> in das Eigentum der Wasserkraft Sölden eGen, dies entspricht bei einem Tauschverhältnis von 2: 1 somit einem Verbrauch von 54 m<sup>2</sup> (verbleibendes Restguthaben somit 258 m<sup>2</sup> zu Gunsten der Wasserkraft Sölden zum Stand 05.07.2022).

### **4.2 Genehmigung Flurbereinigung, Wegvermessung im Bereich Hotel Post Vent, GZ.: 60011 (Grundsatzbeschluss)**

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die vorliegende Flurbereinigung bereits im Bauausschuss detailliert besprochen und befürwortet wurde.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die vorliegende Vermessung lt. Teilungsplan der Vermessung AVT-ZT GmbH, GZ.: 60011 im Bereich Hotel Post Vent wie folgt zu genehmigen:

Die Trennfläche 1 von 43 m<sup>2</sup> wird aus GST 6547/4 KG Sölden abgetrennt und mit GST 6810 vereinigt.

Die Trennfläche 2 von 43 m<sup>2</sup> wird aus GST 6810 KG Sölden abgetrennt und mit GST 6547/4 vereinigt.

Die Trennfläche 6 von 30 m<sup>2</sup> wird aus GST 6547/3 KG Sölden abgetrennt und mit GST 6810 vereinigt.

Die Trennfläche 7 von 17 m<sup>2</sup> wird aus GST 6810 KG Sölden abgetrennt und mit GST 6546 vereinigt.

Die Trennfläche 8 von 0 m<sup>2</sup> wird aus GST 6547/3 KG Sölden abgetrennt und mit GST 6546 vereinigt.

Die Trennflächen 1 und 6 werden als öffentliches Gut (Wege) gewidmet.

Den Trennflächen 2 und 7 wird die Widmung als öffentliches Gut (Wege) aberkannt.

#### **4.3 Genehmigung Vermessung GZ.: 59570-001, Grundabtretung Falkner/Gemeinde Sölden**

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die vorliegende Vermessung lt. Teilungsplan der Vermessung AVT-ZT GmbH, GZ.: 59570-001 im Bereich der Gste. 2972/1 und 2972/ 2 wie folgt zu genehmigen:

Die Trennfläche 1 von 463 m<sup>2</sup> wird aus GST 2972/1 KG Sölden abgetrennt und mit GST 6725 vereinigt.

Die Trennfläche 1 wird als öffentliches Gut (Wege) gewidmet.

### **5 Behandlung der Wohnungsansuchen**

#### **5.1 Ansuchen soziales barrierefreies (betreutes) Wohnen Top 2 - Schöpf G.**

Dem Ansuchen von Frau Schöpf G. um Überlassung der Wohnung Top 2 ab 01.08.2022 im sozialen barrierefreien (Betreuten) Wohnen im Sozialzentrum Sölden wird mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung stattgegeben. Sie erfüllt die Kriterien.

GR Fender Makarius informiert, dass Frau Schöpf eine Hauskatze besitzt und diese unter Einhaltung des Rahmenhygieneplans in die Wohnung mitnehmen darf. Die Betreuung der Katze ist im Krankheitsfall lt. Frau Schöpf gesichert und muss gewährleistet sein.

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

#### **5.2 Ansuchen um Übernahme Autoabstellplatz von Klotz A. - Klotz B.**

Dem Ansuchen von Frau Klotz B. um Übernahme des Parkplatzes in der Garage des Mehrzweckgebäudes in Vent von Frau Klotz A., ab 01.07.2022 (ab sofort), wird mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, stattgegeben. Die Verpachtung erfolgt solange der Autoabstellplatz nicht anderweitig benötigt wird (z.Bsp.: für einen neuen Wohnungsmieter der derzeit freistehenden Wohnungen).

#### **5.3 Ansuchen um käuflichen Erwerb der Wohnung Top 2, Block B, Wohnanlage Wildmoos - Fam. Topalovic**

Dem Ansuchen um käuflichen Erwerb der Wohnung Top 2 in der Wohnanlage Wildmoos (Block B) wird mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung nicht stattgegeben. Es handelt sich dabei um ein reines Miethaus und sollte dies auch in Zukunft so bleiben.

Der Sozialausschussobmann bringt zur Kenntnis, dass sich der Sozialausschuss (Sportausschuss) am 14.07 noch einmal beim Tennisplatz in Gurgl trifft und dort noch einmal die Vergabekriterien im Detail besprechen wird und dann dem restlichen Gemeinderat zur Beschlussfassung im Herbst vorlegen wird.

## **6      Ansuchen um Verlegung der öffentlichen Bibliothek in den Eingangsbereich der Freizeit Arena**

Der Sozialausschussobmann GR Fender Makarius informiert, dass seitens des Teams der Öffentlichen Bibliothek Sölden die Idee aufkam, die öffentliche Bibliothek in das Foyer der Freizeit Arena zu verlegen. Momentan ist die öffentliche Bibliothek in den Räumlichkeiten der Volksschule Sölden untergebracht. Die geplante Verlegung wurde bereits im Vorfeld mit dem Ötztal Tourismus und den Verantwortlichen der Freizeit Arena abgesprochen und wurde eine Kostenteilung von je 50% Ötztal Tourismus und Gemeinde vereinbart. Die Kosten für die Einrichtung werden über die Freizeitarena GmbH gewährleistet und wurden bereits EUR 40.000,00 im Budget dafür vorgesehen. Die Gemeinde Sölden hat bereits für den geplanten separaten Stiegeingangsbereich zur Bibliothek EUR 20.000,00 für das Budget 2022 vorgesehen und wäre der Anteil der Gemeinde Sölden somit finanziell gedeckt. Darüberhinausgehende Kosten sind separat vom Gemeinderat zu genehmigen. Die räumliche Trennung der öffentlichen Bücherei mit der Schule würden mehr Selbstständigkeit, Zentrumsnähe, zusätzliche Öffnungstage, bessere Erreichbarkeit, Unabhängigkeit und eine neue Einrichtung mit sich bringen.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, dem Ansuchen um Verlegung der öffentlichen Bibliothek Sölden in den Counterbereich der Freizeit Arena stattzugeben.

## **7      Genehmigung und Beschlussfassung anteilige Kostenübernahme Schulplusticket Tirol**

Der Sozialausschussobmann bringt vor, dass seitens des Verkehrsverbundes das sogenannte Schulticket Tirol angeboten wird. Mit diesem Ticket können Schüler\*innen tirolweit sämtliche Verkehrsmittel an 365 Tagen im Jahr, zum Preis von EUR 99,80 nutzen. Das Ticket ist vom 01.09.2022 bis zum 31.08.2023 gültig. Die Nachbargemeinden subventionieren bereits dieses Schulticket für alle Schüler\*innen von der 5. bis zur 9. Schulstufe, die mit Hauptwohnsitz in der jeweiligen Gemeinde gemeldet sind mit einem Betrag von EUR 50,00. GR Fender Makarius schlägt vor diesen Zuschuss auch den Schüler\*innen der Gemeinde Sölden zu gewähren. Das Ziel ist, auch die Kinder der Gemeinde Sölden mehr auf die öffentlichen Verkehrslinien zu gewöhnen und das „Taxi Mama“ zu entlasten. Die Busse fahren seit dem Jahr 2021 im Halbstunden-Takt und somit bleiben lange Wartezeiten an den Haltestellen aus.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung die Kosten des Schulplustickets Tirol (01.09 – 31.08) für alle Schüler\*innen, der Gemeinde Sölden mit Hauptwohnsitz in Sölden, bis zur 9. Schulstufe mit einem Betrag von EUR 50,00 zu subventionieren. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Antrages um Rückerstattung sowie des Zahlscheines.

## **8      Genehmigung Vereinbarung Abfallbeseitigungsverband Westtirol/Gemeinde Sölden (Anlieferung Sperr- und Hausmüll)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Sölden beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung die vorliegende Vereinbarung, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Sölden einerseits und dem Abfallbeseitigungsverband Westtirol andererseits, wie folgt zu genehmigen:

### **I.**

Der Abfallbeseitigungsverband Westtirol hat nach Durchführung einer EU-weiten Ausschreibung mit der FCC Austria Abfall Service AG einen Dienstleistungsauftrag für die Übernahme, den Transport und die Behandlung von Siedlungsabfällen abgeschlossen. Der Vertragslaufzeit beträgt 5 Jahre, beginnt am

01.01.2022 und endet am 31.12.2026. Der ABV Westtirol hat die Option, die Vertragslaufzeit zunächst um 3 Jahre und in weiterer Folge um 2 Jahre zu verlängern.

Die Gemeinde Sölden ist berechtigt, Sperrmüll gemäß § 2 Abs. 1 TAWG und Restmüll (gemischter Siedlungsabfall) gemäß § 2 Abs. 3 TAWG zur Entsorgung durch die FCC Austria Abfall Service AG bei der Müllverladestation des Abfallbeseitigungsverbandes Westtirol in gleicher Weise wie die Mitgliedsgemeinden des Abfallbeseitigungsverbandes Westtirol anzuliefern.

## II.

Als Entgelt dafür haben die Gemeinde Sölden sowie die verbandsangehörigen Gemeinden nach dem Verhältnis der angelieferten Müllmengen Betriebs- und Schuldendienstbeiträge zu leisten. Auch Investitionsbeiträge sind von der Gemeinde Sölden nach dem Verhältnis der im betreffenden Jahr angelieferten Müllmengen zu leisten (Investitionsbeiträge betreffend die Müllverladestation).

## III.

Weiters können sonstige Abfälle gemäß § 2 Abs. 4 TAWG, die im Gemeindegebiet von Sölden anfallen, bei der Müllverladestation des Abfallbeseitigungsverbandes Westtirol angeliefert werden. Für das Entgelt ist hier jedoch der nach § 17 Abs. 1 TAWG festgesetzte Tarif anzuwenden.

## IV.

Ausdrücklich wird festgestellt, dass sich das von der Gemeinde Sölden zu leistende Entgelt nur auf die Verladestation bezieht. Abgänge oder Überschüsse aus dem Betrieb der Deponien des Abfallbeseitigungsverbandes Westtirol werden bei der Berechnung des von der Gemeinde Sölden zu leistenden Entgeltes nicht berücksichtigt.

## V.

Diese Vereinbarung gilt für die Kalenderjahre 2022 bis 2026. Sollte vom Abfallbeseitigungsverband Westtirol die im Dienstleistungsvertrag mit der FCC Austria Abfall Service AG eingeräumte Option der zweimaligen Vertragsverlängerung (um 3 Jahre bei der erstmaligen Vertragsverlängerung bzw. um weitere 2 Jahre bei der zweiten Vertragsverlängerung) wahrgenommen werden, wird sich der Abfallbeseitigungsverband Westtirol rechtzeitig mit der Gemeinde Sölden wegen einer allfälligen Laufzeitverlängerung dieser Vereinbarung in Verbindung setzen.

## 9 Genehmigung Änderungen Schülerhortordnung

Die Amtsleiterin informiert, dass die Schülerhortordnung, adaptiert bzw. teilweise abgeändert wurde. Dazu wurden folgende Änderungen eingearbeitet, welche noch die Genehmigung des Gemeinderats bedürfen:

(1) Zu. 2 (3): Jahresöffnungszeit:

**Der Schülerhort ist mit Ausnahme von fünf Wochen, ganzjährig geöffnet.**

(2) Zu Pkt. 5 (2) Mittagessen:

Die Kinder haben die Möglichkeit das Mittagessen im Hort einzunehmen.

**Kosten: €5,50/Essen.**

**Die Essensbestellung läuft automatisch mit den Betreuungstagen der jeweiligen Kinder und muss somit nicht angemeldet werden. Stornierungen sind bis Freitag um 17:00 Uhr der Vorwoche in der HOKITA- Eltern-App zu tätigen.**

(3) zu Pkt. 6 (1) Organisatorisches:

Wichtige Informationen werden von der gruppenführenden Pädagogin an der Anschlagtafel, per E-Mail, **in der HOKITA-Eltern-App** oder in Form eines Elternbriefs an die Eltern weitergeleitet. Die Eltern sind ersucht, diese Mitteilungen zu beachten, um Missverständnisse vorzubeugen und Schwierigkeiten zu vermeiden.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung die Änderungen zu genehmigen.

## **10 Genehmigung Kostenbeitrag zur Finanzierung InfoEck der Generationen**

Der Bürgermeister informiert, dass sich der Aufgabenbereich der Jugendinfo Oberland erweitert hat, so dass sich das InfoEck der Generationen nunmehr als Infostelle für Jugendliche, Familien und Senior\*innen etabliert hat. Im Oktober 2019 hat der Verein Generationen & Gesellschaft, welcher das InfoEck der Generationen leitet um finanziellen Unterstützung gebeten.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, das InfoEck der Generationen für den Zeitraum von 2020 bis 2025 mit einem jährlichen Beitrag in Höhe von 0,25 € pro Einwohner (Einwohnerzahl zum 31.10.2020) zu unterstützen (EUR 736,25/Jahr).

## **11 Beratung und Beschlussfassung Aktualisierung Starkverschmutzerzuschlag**

Der Bürgermeister berichtet, dass sich der Umweltausschuss und infolge auch der Gemeinderat bereits im Jahr 2010 auf die Einhebung eines Starkverschmutzerzuschlages geeinigt haben. Ein Vorschlag dazu wurde damals von Dr. Gruber vorgelegt. Es sollen damit jene zur Kasse gebeten werden, die über keinen Fettabscheider bzw. keinen Mineralölabscheider (für Betriebe des Bereichs Fahrzeugtechnik) verfügen bzw. diesen nicht ordnungsgemäß entsorgt haben oder diesen nicht richtig entsorgen lassen. Das soll dazu führen, dass diese ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachkommen. Da dieser Starkverschmutzerzuschlag seit mehr als 10 Jahren nicht mehr überarbeitet wurde, wurde nun dieser Zuschlag für die nächsten 10 Jahre (2022 – 2031) seitens der ZT-Gruber Kanzlei wie folgt aktualisiert und berechnet:

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, einen Starkverschmutzerzuschlag für Indirekteinleiter lt. Berechnungsmodell des Dr. Gruber vom Juni 2022 sowie bei Nichteinhaltung von Vertragsbedingungen wie folgt festzulegen:

**1. Starkverschmutzerzuschlag Fettabscheider** (aufgrund des K-Wert 86,8 €/EW-spezifische Betriebskosten)

Nenngröße NG	Starkverschmutzerzuschlag	Starkverschmutzerzuschlag (€)
2	K * 21	1 822,80 €
4	K * 42	3 645,60 €
6	K * 63	5 468,40 €
8	K * 84	7 291,20 €
10	K * 105	9 114,00 €

Für die Berechnung des Starkverschmutzerzuschlages wird immer die Nenngröße des Fettabscheiders eingesetzt, welche im Entsorgungsvertrag (Bemessung gemäß ÖNROM EN 1825-2) definiert wurde.

Die Verrechnung des Starkverschmutzerzuschlages erfolgt immer rückwirkend für das Jahr in welchem keine Entsorgung des Fettabscheiders durchgeführt wurde bzw. noch kein Fettabscheider vorhanden war.

**2. Starkverschmutzerzuschlag Mineralölabscheider** (aufgrund des K-Wert 86,8 €/EW-spezifische Betriebskosten)

Nenngröße NG	Starkverschmutzerzuschlag	Starkverschmutzerzuschlag (€)
2	K * 42	3 645,60 €
4	K * 84	7 291,20 €
6	K * 128	10 936,80 €
8	K * 168	14 582,40 €
10	K * 210	18 228,00 €

Für die Berechnung des Starkverschmutzerzuschlages wird immer die Nenngröße des Mineralölabscheiders eingesetzt, welche im Entsorgungsvertrag (Bemessung gemäß ÖNROM EN 858-2) definiert wurde.

Die Verrechnung des Starkverschmutzerzuschlages erfolgt immer rückwirkend für das Jahr in welchem keine Entsorgung des Mineralölabscheiders durchgeführt wurde bzw. noch kein Mineralölabscheider vorhanden war.

**3. Starkverschmutzerzuschlag bei Nichteinhaltung von Vertragsbedingungen**

Die Gemeinde Sölden verrechnet einen Starkverschmutzerzuschlag für Betriebe, welche die im Entsorgungsvertrag definierten Bedingungen nicht einhalten. Werden die im Entsorgungsvertrag vereinbarten Bedingungen (z.B Fremdüberwachungen des Abwassers, Entsorgung von Schlammfang, Entsorgung der wassergefährlichen Stoffe) nicht eingehalten so wird der niedrigste Starkverschmutzerzuschlag im Gastronomiebetrieb (Fettabscheider NG 2) verrechnet.

Starkverschmutzerzuschlag bei Nichteinhaltung von Vertragsbedingungen: 1.822,80 €

Die Verrechnung des Starkverschmutzerzuschlages erfolgt immer rückwirkend für das Jahr in welchem die Vertragsbedingungen nicht eingehalten wurden.

## 12 Anträge, Anfragen, Allfälliges

### 12.1 Bericht aus dem Finanzausschuss

Der Finanzausschussobmann GV Steiner Maximilian bedankt sich bei GR Fender Makarius für die rasche und saubere Übermittlung der Zahlen. Er berichtet über die heutige Finanzausschusssitzung, in welcher die wichtigsten Zahlen bezüglich Einnahmen, Ausgaben und Anschlussgebühren des ersten halben Jahres besprochen wurden und bringt zusammenfassend die wesentlichen Zahlen bis 30.06.2022 wie folgt vor:

Abgabenart	2019	2021	2022	FHH 2019 mit 2022		VO %
				Vergleich %	Differenz %	
Gebühren 1. Halbjahr	1.624.858,55	321.890,88	1.328.946,93	82	-18	
Gebühren 2. Halbjahr						
Gebühren gesamt	1.624.858,55	321.890,88	1.328.946,93	82	-18	50,3
Steuern/Abgaben 1. Halbjahr	2.829.760,28	1.190.232,91	2.722.778,41	96	-4	
Steuern/Abgaben 2. Halbjahr						
Steuern/Abgaben gesamt	2.829.760,28	1.190.232,91	2.722.778,41	96	-4	56,7
Ertragsanteile 1. Halbjahr	2.497.598,74	2.651.265,74	2.356.274,90	94	-6	
Ertragsanteile 2. Halbjahr						
Ertragsanteile gesamt	2.497.598,74	2.651.265,74	2.356.274,90	94	-6	54,2
Gesamtsumme 1. Halbjahr	6.952.217,57	4.163.389,53	6.408.000,24	92	-8	54,3
Gesamtsumme 2. Halbjahr	0,00	0,00	0,00			
	6.952.217,57	4.163.389,53	6.408.000,24			
Gesamtsummen Jan-Jun	6.952.217,57	4.163.389,53	6.408.000,24	92	-8	
		-2.788.828,04	-544.217,33			
Vergleich zu 2021			2.244.610,71	154	54	

GV Steiner Maximilian erwähnt, dass sich die Gemeinde Sölden in allen Bereichen über 50% befindet und sich trotz der schwierigen letzten Monate wieder auf den richtigen Weg befindet.

Weiters gibt er mit positivem Ausblick die Anschlussgebühren sowie die Überwachungslisten der Einnahmen und Ausgaben zum 30.06.2022 wie folgt bekannt:

## Anschlussgebühren Stand 30.06.2022

Abgabenart	Durchschnitt		FHH	
	VO 2022	JR 2022	erreichte %	Differenz %
Erschließungsbeiträge	400.000,00	284.030,74	71	-29
Wasseranschlussgeb.	74.000,00	145.480,87	197	97
Kanalanschlussgeb.	410.000,00	290.021,50	71	-29
Müllkostenbeitrag	67.500,00	44.348,67	66	-34
	951.500,00	763.881,78	80	-20

### Überwachungsliste per 30.06.2022 - Ausgaben ohne Löhne

HW	Ansatz	Post	Ansatzbezeichnung	Postbezeichnung	Voranschlag	Zahlungen	Abweichung	Betrag	Begründung
1	031000	752000	Raumordnung und Raumplanung	Transfers an Gemeinden, Gemeindeverbände (ohne markt	15.000,00	63.695,00	-48.695,00	63.695,00	Zuschuss Oltzaler Radweg wurde nicht budgetiert!
1	369000	757000	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	Transfers an private Organisationen ohne Erwerbszweck	1.500,00	13.460,00	-11.960,00	12.000,00	Kosten Grüner Isidor nicht budgetiert, da zu hinterfragen
1	411000	751300	Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe	Transfers an Länder, Landesfonds und Landeskammern	504.600,00	552.641,80	-28.041,80	28.241,80	Endabrechnung 2021 erst 2022 erfolgt!
1	413000	751000	Maßnahmen der Behindertenhilfe	Transfers an Länder, Landesfonds und Landeskammern	437.300,00	455.108,00	-17.808,00	17.908,00	Endabrechnung 2021 erst 2022 erfolgt!
1	439000	729000	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	Sonstige Aufwendungen	6.000,00	13.716,00	-7.716,00	7.716,00	Ausgleichstaxe höher, nur mehr 1 MA in Beh.Einstellung
1	520000	777000	Natur- und Landschaftsschutz	Kapitaltransfers an private Organisationen ohne Erwerbszwe	1.300,00	8.202,00	-6.902,00	7.000,00	Zuschuss Auto Bergwacht nicht budgetiert
1	530010	751000	Rettungsdienste-Rotes Kreuz	Transfers an Länder, Landesfonds und Landeskammern	45.500,00	51.488,17	-5.988,17	5.988,17	Budgetsumme vom Land zu niedrig angegeben
1	612000	728000	Gemeindestraßen	Erlöge für sonstige Leistungen	9.000,00	14.838,43	-5.838,43	11.461,19	Wegverm.AVT Alpenweg und Kaisers aus 2021
1	851000	618900	Betriebe der Abwasserbeseitigung	Instandhaltung von sonstigen Anlagen einmalig	22.000,00	27.197,22	-5.197,22	9.938,22	Austausch Tauchmotorpumpe Pumpstation Vent
1	851000	621020	Betriebe der Abwasserbeseitigung	Schlammabfuhr (nur Transport)	28.000,00	41.354,00	-13.354,00	13.354,00	steigenden Transportkosten
1	852000	728000	Betriebe der Müllbeseitigung	Erlöge für sonstige Leistungen	40.000,00	45.440,09	-5.440,09	5.440,09	steigenden Transportkosten
1	853001	794000	WGB - Müwgeb. Wohnfahrt	Zuweisung an zweckgebundene Haushaltsrücklagen		20.014,17	-19.914,17	19.914,17	Betriebsmittelrücklage für 4 Jahre

### Überwachungsliste per 30.06.2022 - Einnahmen

HW	Ansatz	Post	Ansatzbezeichnung	Postbezeichnung	Voranschlag	Zahlungen	Abweichung	Betrag	Begründung
2	853004	811020	WGB - Müwgeb. Gurgl	Einn. aus Vermietung u. Verpacht. 20 % MWSL	101.000,00	169.075,00	-68.075,00	168.200,00	Miete Piccardsaal seit 2019
2	420010	816010	Betreutes Wohnen	Kostenersätze 10%	0,00	12.452,88	-12.452,88	12.750,00	Abrechnung Vorjahre
2	510000	860000	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	Transfers von Bund, Bundesfonds und Bundeskammern	0,00	22.953,00	-22.953,00	22.953,00	Zweckzuschuss Covid 19 Impfkampagne
2	852000	852012	Betriebe der Müllbeseitigung	Müll - Grundgebühr	302.000,00	327.546,84	-25.546,84	25.546,84	Grundgebühr Müll Mehreinnahme
2	945000	861000	Sonstige Zuschüsse des Bundes	Laufende Transferzahlungen von Ländern und Landesfonds	81.100,00	145.167,97	-64.067,97	100.019,74	Abstattung Pflegergress
2	852000	829000	Betriebe der Müllbeseitigung	Sonstige Erträge 20%	94.000,00	165.264,82	-71.264,82	143.140,89	Kostenersatz Bodenaushubdeponie
							-264.360,51		

Der Bürgermeister bedankt sich für den ausführlichen Bericht und der Gemeinderat nimmt diesen zur Kenntnis.

## **12.2 Einladung zur Präsentation Sölden - Granbichlstraße**

GR Fender Makarius lädt die Anwesenden zur Projekt-Präsentation SÖLDEN – GRANBICHLSTRAßE am 21.09.2022 um 20.00 Uhr im Veranstaltungssaal der Freizeit Arena recht herzlich ein. Die Neue Heimat Tirol plant auf dem Grundstück des ehemaligen Wohn- und Pflegeheims eine Wohnanlage mit 23 höchstgeforderten Starterwohnungen bzw. betreubaren Mietwohnung in bewährter Passivhausqualität sowie 1 Gewerbeeinheit zu errichten. Nach den aktuellen Plänen werden neben den von Beginn an geplanten 2- und 3- Zimmer-Wohnungen nun auch 4-Zimmerwohnungen angeboten. Die Vergabe der Wohnungen erfolgt direkt durch die Gemeinde Sölden.

## **12.3 Ansuchen vorübergehende Grundinanspruchnahme für die Pegelsanierung Schmiedhofbrücke - TIWAG**

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung das Ansuchen um vorübergehende Grundinanspruchnahme der TIWAG auf die Tagesordnung zuzunehmen.

Der Bürgermeister erläutert, dass die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG beabsichtigt den Pegel Sölden/Schmiedhofbrücke im Zeitraum von Oktober 2022 bis Ende Dezember 2022 zu sanieren. In diesem Zusammenhang wird eine neue Stahlpanzerung auf dem Sohlgurt aufgesetzt sowie das im Eigentum der Gemeinde Sölden befindliche Grundstück 3288/4 KG Sölden durch eine vorübergehende Baustelleneinrichtungs- und Materiallagerfläche im Ausmaß von rund 145 m<sup>2</sup> beansprucht.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG die Teilfläche des Grundstückes 3288/4 im Ausmaß von 145 m<sup>2</sup> während der Bauzeit von Oktober 2022 bis Ende Dezember 2022 zu den ortsüblichen Bedingungen zu verpachten.

Ein entsprechender Vertrag (Vereinbarung) ist mit der Gemeinde Sölden abzuschließen.

## **12.4 Beschwerden Sprengungsarbeiten Gurgl**

GR Grüner Johann informiert über die zahlreichen Beschwerden während der Sprengungsarbeiten beim Bauprojekt „Alpenblume“ der Stratus GmbH. Er selbst wurde diesbezüglich telefonisch kontaktiert. Das Käselager von Grüner Martin wurde beschädigt. Dieser kann nun den gesamten Käse entsorgen, da der Käse durch den Baustaub ungenießbar geworden ist.

Der Bürgermeister schreitet ein und gibt bekannt, dass der Schaden jedenfalls da ist und die Schadensbegleichung mit den jeweiligen Versicherungen zu klären ist. Dies hat mit der Gemeinde nichts zu tun. Hierfür muss die Baufirma bzw. der Sprengmeister einstehen. Der Bauamtsleiter ist mit dem Bausachverständigen Herrn Ing. Reindl Stefan vor Ort gewesen und hat das Ausmaß der unkontrollierten Sprengungsarbeiten begutachtet und eingeschätzt. Gewisse Flugbahnen von Steinen und Material kann man nicht genau berechnen und sind schwierig zu beherrschen.

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

Ende: 20:45 Uhr

Für das Protokoll:



.....

Der Vorsitzende:



.....

Gstrein Andreas

.....

Arnold Marco



